

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Marktheidenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.2015 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 19.12.2024  
Stadt Marktheidenfeld

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister

**Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 4), den Personalkosten (Nr. 5) sowie den sonstigen Dienstleistungen (Nr. 6) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von .....Jahren	bei einer durchschnittl. jährl. Fahrleistung von km	und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10% Euro/km
<b>a) Löschfahrzeuge</b>			
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF			
TSF Marienbrunn	20	600	3,66
TSF Michelrieth	15	600	4,01
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W			
TSF-W Glasofen	15	600	4,71
TSF-W Zimmern	15	600	5,08
cc) Mittleres Löschfahrzeug MLF	25	1.000	5,83
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25	1.000	3,23
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25	1.000	5,74
ff) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25	1.000	6,72
gg) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	25	1.000	7,62
hh) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	25	1.000	11,60
b) <b>Drehleiter</b> DLK 23/12	25	1.000	12,98
c) <b>Rüstwagen</b> RW	25	1.000	6,97
d) <b>Gerätewagen Strom</b> (GWS)	25	1.000	1,38
e) <b>Gerätewagen Atemschutz</b> GW-A	25	1.500	1,59
f) <b>Versorgungsfahrzeug</b> VW-Pritsche MZF	20	1.000	1,83
g) <b>Einsatzleitwagen</b> ELW 1	15	1.000	6,42
h) <b>Mannschaftstransportfahrzeug</b> MTW			
aa) MTW Opel	15	2.000	1,64
bb) MTW Ford mit Vorwarneinrichtung	15	1.000	2,33
i) <b>Mehrzweckboot</b> MZB	20	1.000	2,62
j) <b>Wechseladerfahrzeug</b> WLF mit Abrollcontainer für Ölsperre oder Entsorgung	20	1.000	5,77
k) <b>Gerätewagen Logistic</b> GWL1	20	1.000	3,77

## 2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährl. Ausrücke- stunden von	und einer Eigenbetei- ligung der Stadt von 10% Euro
<b>a) Löschfahrzeuge</b>		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		
TSF Marienbrunn	60	42,42
TSF Michelrieth	80	25,31
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W		
TSF-W Glasofen	80	59,85
TSF-W Zimmern	60	68,93
cc) Mittleres Löschfahrzeug MLF	80	87,78
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	80	67,13
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	80	87,36
ff) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	80	106,37
gg) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	80	68,24
hh) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	80	174,74
b) Drehleiter DLK 23/12	60	232,91
c) Rüstwagen RW	80	143,78
d) Gerätewagen Strom (GWS)	70	30,17
e) Gerätewagen Atemschutz GW-A	80	44,91
f) Versorgungsfahrzeug VW-Pritsche MZF	80	14,84
g) Einsatzleitwagen ELW 1	100	82,83
h) Mannschaftstransportfahrzeug MTW		
aa) MTW Opel	80	24,96
bb) MTW Ford mit Vorwarneinrichtung	80	28,68
i) Mehrzweckboot MZB	60	23,44
j) Wechselladerfahrzeug WLF mit Abrollcontainer für Ölsperre oder Entsorgung	60	75,00
k) Gerätewagen Logistic GWL1	80	56,89

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittl. jährl. Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%	
			Euro	
Be- und Entlüftungsgerät	20 Jahren	5		73,63
Chemie-Schutzanzug	10 Jahren	3		114,02
Druckschlauch	10 Jahren	4		6,65
Flutlichtstrahler	20 Jahren	4		9,71
Insektenschutzanzug	10 Jahren	4		9,20
Kanaldichtkissen RDK 10/20	15 Jahren	5		29,14
Kanaldichtkissen RDK 20/40	15 Jahren	5		30,68
Kanaldichtkissen RDK 30/50	15 Jahren	5		32,72
Kanaldichtkissen RDK 50/100	15 Jahren	5		38,35
Mehrzweckzug	20 Jahren	5		32,72
Öl-Wasser-Sauger	20 Jahren	5		33,23
Stromerzeuger 5 kVA	20 Jahren	15		23,52
Tauchpumpe TP 4	15 Jahren	5		23,01
Ölsperre und Ölsp.- Anhänger	20 Jahren	18		40,39
Pulverlöschanhänger P 250	20 Jahren	2		189,69
Tragkraftspritzenanhänger TSA	20 Jahren	20		80,27
Sonstige Anhänger (ÖLA, VSA)	20 Jahren	12		26,08
Rollwagen Wasserschaden	20 Jahren	10		35,60

## 4. Servicekosten

### 4.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

a)	Waschen und Druckprüfung je Schlauch B,C,D	12,50 €
	Erstmalige Erfassung und Codierung je Schlauch	3,00 €
b)	Einbinden je Schlauchkupplung	15,00 €

Ersatzteile nach Aufwand

### 4.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

a)	Füllen einer Atemluftflasche bis 8 l/ 300 bar	10,00 €
----	---	---------

Ersatzteile nach Aufwand

## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

## **5.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden ein Stundensatz nach der jeweils gültigen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu § 11 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## **6. Sonstige als Pauschale angesetzte Leistungen**

Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Pauschalsätze abgerechnet:

- a) Für das auf Grund eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage erfolgte Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren wird eine Kostenpauschale in Höhe von 350,00 € erhoben.
- c.) Für die Wartung einer privaten Brandmeldeanlage wird eine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € erhoben.
- b) Für Materialverbrauch wie z.B. Ölbinder, Schließzylinder, Sand, Sonderlöschmittel, usw. werden ausschließlich die Selbstkosten der Beschaffung sowie der Entsorgung berechnet.